

STADT FEHMARN
BILANZIERUNG DER EINGRIFFE
IN NATUR UND LANDSCHAFT
EINSCHLIESSLICH
FAUNISTISCHE POTENZIALEINSCHÄTZUNG
ZUM B-PLAN NR. 89 „INSELKLINIK“

26.03.2009



PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN

BEARBEITER:

Dipl.-Ing. Eike Jürgen Brandes
Landschaftsarchitekt

P L A N U N G S B Ü R O O S T H O L S T E I N

DIPL.-ING. HEINRICH KLEINSCHMIDT UND DIPL.-ING. ANDREAS NAGEL
ARCHITEKT UND STADTPLANER BDA STADTPLANER SRL
BAHNHOFSTRASSE 40, 23701 EUTIN TEL: 04521/ 7917-0 FAX: 7917-17
E-MAIL: INFO@PLOH.DE WWW.PLANUNGSBUEROOSTHOLSTEIN.DE

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG, VERANLASSUNG, AUFGABENSTELLUNG	5
2.	AUSGANGSSITUATION	6
2.1	Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches	7
2.2	übergeordnete Planungen	7
2.3	Schutzausweisungen, Biotopverbundplanungen, sonstige geschützte Objekte, Wald	7
2.4	Naturräumliche Gliederung, Relief, potenziell natürliche Vegetation	7
2.5	Flächennutzung	8
2.6	Bestandsbeschreibung	9
2.6.1	Boden	9
2.6.2	Wasser	9
2.6.3	Klima/ Luft	10
2.6.4	Arten- und Lebensgemeinschaften (Biotoptypen)	11
2.6.5	Landschaftsbild	11
2.7	Artenschutz / faunistische Potenzialeinschätzung	12
2.7.1	Rechtliche Ausgangsbasis	12
2.7.2	Bestandssituation	13
2.7.2	Biotop von streng geschützten Arten	16
2.7.3	Geschützte Arten	17
3.	VORHABENBESCHREIBUNG	18
3.1	Vorhabenbeschreibung	18
4.	VERMEIDUNG UND MINDERUNG	19
5.	EINGRIFFSBILANZIERUNG	20
5.1	Rechtliche Ausgangsbasis	20
5.2	Beschreibung der Veränderungen	21
5.3	Beschreibung und Bewertung der Eingriffe	23
5.3.1	Boden	23
5.3.2	Wasser	23
5.3.3	Klima / Luft	24
5.3.4	Arten und Lebensgemeinschaften	24
5.3.5	Landschaftsbild	25
5.3.6	geschützte Biotop und sonstige Schutzgebiete	25
5.4	Quantifizierung des Kompensationsbedarfes	25
5.5	Beschreibung der Minderungs- und der Kompensationsmaßnahmen	26
5.6	Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen	30
5.7	Voraussichtliche Kosten für die Flächen für Maßnahmen	30
6.	LITERATURVERZEICHNIS	31

PLANVERZEICHNIS

Plan 1 „Biotop- und Nutzungstypen / Lage im Raum“	1
Plan 2 „Biotop- und Nutzungstypen“	2
Plan 3 „Qualitäten, Bindungen, Konflikte“	3

VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN

Abb. 1 Lage des Geltungsbereiches vom Bebauungsplan Nr. 89	6
Abb. 2 Bebauungsplan Nr. 89	22
Abb. 3 Lage der Kompensationsflächen	28

Abb. 4 Lage der Kompensationsflächen / Luftbild	29
---	----

VERZEICHNIS DER TABELLEN

Tab. 1 Flächennutzung zum Vorhabengebiet / Bestand zum Plan 2 (Zahlen gerundet)	8
Tab. 2 Flächenbilanzierung zum Vorhabengebiet / s. Abb. 2 (Zahlen gerundet)	23
Tab. 3 Bilanzierung des Kompensationsbedarfes / Schutzgut „Boden“	25
Tab. 4 Bilanzierung des Kompensationsbedarfes / Schutzgut „Wasser“	25
Tab. 5 Bilanzierung des Kompensationsbedarfes / Schutzgut „Arten – und Lebensgemeinschaften“ ..	26
Tab. 6 Bilanzierung des Kompensationsbedarfes / Schutzgut „Landschaftsbild“	26
Tab. 7 Voraussichtliche Kosten der Kompensationsmaßnahmen	30

Plan 1 „Biotop- und Nutzungstypen / Lage im Raum“

Plan 2 „Biotop- und Nutzungstypen“

Plan 3 „Qualitäten, Bindungen, Konflikte“

1. EINLEITUNG, VERANLASSUNG, AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Fehmarn beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nutzung der Freifläche südlich des Landkircener Weges / Mummendorfer Weges als Sondergebiet „Rettungs- und Gesundheitszentrum“ zu schaffen (Gemarkung Burg, 18, Flurstück 21/34). Außerdem soll ein Stück der innerstädtischen Entlastungsstraße von Burg - auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung - planungsrechtlich gesichert werden (Gemarkung Burg, Flur 17, Flurstück 33/9).

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 89 - mit einer Größe von rund 2,6 ha - liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB.

Nach § 10 des Landesnaturschutzgesetzes von Schleswig-Holstein sind:

„Eingriffe in Natur und Landschaft (..) im Sinne dieses Gesetzes (...) Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“

In § 11 LNatSchG heißt es:

„Eingriffe bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die Verursacherin oder der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Gemäß § 12 ist „die Verursacherin oder der Verursacher zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen im Rahmen des Eingriffs zu minimieren und innerhalb einer (...) Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (...) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (...). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.“

Auf Basis der o. g. Gesetzeszitate wurde das Planungsbüro Ostholstein beauftragt, zum B-Plan Nr. 89 die Auswirkungen der Planungen auf Natur und Landschaft zu bilanzieren. Auf Basis der Stellungnahme des Kreises Ostholsteins/Naturschutz vom 19.01.2009 ist in der Bauleitplanung der Artenschutz nach § 42 BNatSchG stärker zu beachten. Das mögliche Vorkommen von artenschutzrechtlich bedeutenden Arten im Plangebiet ist daher durch eine „faunistische Potenzialabschätzung“ zu überprüfen.

Die Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft - als Fachplan für Naturschutz und Landschaftspflege - dient damit der Einstellung der Belange von Natur und Landschaft in die Abwägung des Bebauungsplanes.

Die vorliegende Bilanzierung wurde parallel zum Bebauungsplan erarbeitet.

2. AUSGANGSSITUATION



Abb. 1 Lage des Geltungsbereiches vom Bebauungsplan Nr. 89

2.1 Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 89 wird begrenzt durch:

- Den „Landkirchener Weg“ im Norden,
- Gewerbeflächen und landwirtschaftliche Flächen im Süden, Osten und Westen.

2.2 übergeordnete Planungen

Die übergeordneten Planungen enthalten zum Vorhabengebiet folgende planungsrelevante Aussagen:

- Der Landschaftsplan der Insel Fehmarn stellt das Sondergebiet als „Landwirtschaftliche Fläche“ dar.

2.3 Schutzausweisungen, Biotopverbundplanungen, sonstige geschützte Objekte, Wald

Im Geltungsbereich kommen keine geschützten Biotope nach § 25 LNatSchG vor. Bei dem Graben handelt es sich um ein Verbandsgewässer, mit einem lockeren Bestand aus Weißdornsträuchern auf der Böschungsschulter.

Innerhalb des Geltungsbereiches kommt kein Wald nach dem Landeswaldgesetz vor. Die nächstgelegene Waldfläche befindet sich am Wiesengraben (200 m Luftlinie).

Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile oder Flächen mit einer einstweiligen Sicherung kommen im Geltungsbereich sowie im räumlichen und funktionalen Zusammenhang zum B-Plan Nr. 89 nicht vor.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt außerhalb von Naturparks oder Naturerlebnisräumen. Biotopverbundplanungen sind von der Planung nicht betroffen.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das Vogelschutzgebiet DE 1633-491 „Ostsee östlich Wagrien“. Da das FFH-Gebiet mehr als 2,5 km entfernt ist, können negative Auswirkungen der Planung auf das genannte FFH-Gebiet ausgeschlossen werden.

2.4 Naturräumliche Gliederung, Relief, potenziell natürliche Vegetation

Das Vorhabengebiet liegt in einer Jungmoränenlandschaft bzw. naturräumlich im „Ostholsteinischen Hügelland“ / Teilraum „Fehmarn“.

Das Relief im Vorhabengebiet ist als Eben zu bezeichnen. Großräumig betrachtet fällt das Relief von ca. 11 m ü. NN auf 4 m ü. NN zum Niederungsbereich vom Wiesengraben ab.

Zur Beurteilung der vorhandenen und als Auswahlhilfe für zukünftige, naturnahe Gehölzflächen, soll die potenziell natürliche Vegetation herangezogen werden. Die

potenziell natürliche Vegetation ist die Vegetation, die sich nach Ausbleiben jeglicher menschlicher Tätigkeit einstellen würde. Die potenziell natürliche Vegetation wäre im Vorhabengebiet der Buchenwald (Flattergrasbuchenwald mit Übergängen zum Eschen-Buchenwald).

Typische Gehölzarten des Buchenwaldes sind:

Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rot-Buche
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde

In Bezug auf Knicks und Hecken liegt der Geltungsbereich in einer „Region mit wenigen, sehr artenarmen Knickpflanzungen“. Typische Gehölzarten wären:

Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Crataegus laevigata	Zweigrifflicher Weißdorn
Euonymus europaea	Europäisches Pfaffenhütchen
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus catharticus	Faulbaum
Rosa canina	Hunds-Rose
Rubus idaeus	Himbeere
Salix caprea	Sal-Weide
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

2.5 Flächennutzung

vorhandene Flächennutzung	in qm	in %
versiegelte Flächen	3.700	-
Summe der naturfernen, versiegelten Flächen	3.700	14
unbefestigter Feldweg (Grasweg)	370	-
private Grün- und Freiflächen	410	-
Wiese	5.130	-
Acker	16.190	-
Summe der naturfernen, unversiegelten Flächen	22.100	86
Gesamtsumme (=Vorhabengebiet)	25.800	100

Tab. 1 Flächennutzung zum Vorhabengebiet / Bestand zum Plan 2 (Zahlen gerundet)

Die Flächen im Geltungsbereich unterliegen fast alle einer intensiven anthropogenen Nutzung. Natürliche oder naturnahe Flächen kommen nicht vor. Die Wiese wird u. a. als Schaustellfläche genutzt.

2.6 Bestandsbeschreibung

Die Bestandssituation ist im Plan 2 dargestellt.

2.6.1 Boden

Bei der Bewertung der Böden werden die im BBodSchG § 2 genannten Funktionen von Böden berücksichtigt.

Großräumig geologisch betrachtet, liegt der Geltungsbereich auf einer flachen Grundmoränenplatte, die überwiegend aus kalkreichem Geschiebemergel bzw. Geschiebelehm besteht. Nach der Bodenkarte von Schleswig-Holstein ist die anstehende Bodenart im Geltungsbereich Lehm.

In Bezug auf den Bodentyp handelt es sich überwiegend um Parabraunerden. Diese Böden sind durch folgende Kriterien gekennzeichnet (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 b und c BBodSchG):

- Hoher Verbreitungsgrad.
- Hohes Wasserhaltevermögen.
- Hohes Nährstoffhaltevermögen; geringes bis mittleres Nitratverlagerungsrisiko.
- Hohe Filterleistung.
- Hohes Puffervermögen als Schadstofffilter und Schadstoffpuffer.
- Geringe Empfindlichkeit gegenüber Stoffeinträgen und -austrägen.
- Geringe bis mittlere Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Die Bedeutung der Böden für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen werden in den entsprechenden Kapiteln beschrieben. (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 a BBodSchG)

Schutzwürdige Bodenformen sind nicht bekannt.

Aufgrund der intensiven anthropogenen Nutzung kann davon ausgegangen werden, dass die Böden im Vorhabengebiet erheblich verändert sind. Es kann außerdem davon ausgegangen werden, dass natürliche bzw. unbeeinträchtigte Böden im Vorhabengebiet nicht vorkommen.

Auf Basis der Baugrunduntersuchung sind im Geltungsbereich keine oberflächennahen Rohstoffe zu erwarten (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 a BBodSchG).

Es liegen keine Hinweise zu Altlasten und Aufschüttungen vor.

2.6.2 Wasser

Unmittelbar am westlichen Geltungsbereich verläuft ein Verbandsgewässer (Regelprofil).

Aufgrund der geohydrologischen Situation kann das Niederschlagswasser im Geltungsbereich nur langsam versickern (relativ gering durchlässige, bindige Boden-

formationen). Außerdem ist mit Stau- und Schichtenwasser im Geltungsbereich zu rechnen.

Die Verschmutzungsempfindlichkeit des Tiefengrundwassers ist - durch die Reinigungswirkung und Puffervermögen der Deckschichten - als gering einzustufen.

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 89 liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten, Wasserschongebieten oder Heilquellenschutzgebieten. Auch sind keine Schutz- oder Schongebiete für diesen Bereich in Planung.

Untersuchungen zur Grundwasserqualität bzw. zur Grundwasserverschmutzung - durch die Anwendung von Mineraldüngern, organischen Düngern und Gülle - sind nicht bekannt.

2.6.3 Klima/ Luft

Die Insel Fehmarn weist ein gemäßigtes, feucht-temperiertes, ozeanisches Klima auf. Die Hauptwindrichtung ist West bzw. Südwest. Die mittlere Windgeschwindigkeit beträgt 6 bis 7 m / s.

Die jährliche durchschnittliche Niederschlagsmenge liegt zwischen 550-600 mm. Da die mittlere Niederschlagsmenge in Schleswig-Holstein 779 mm beträgt, gehört die Insel Fehmarn zu den niederschlagsärmsten Gebieten in Schleswig-Holstein.

Als mittlere Lufttemperatur wird im „Neuen Biologischen Atlas“ für den Januar 0,5°-1° C und für den Juli 16,0°-16,5° C angegeben. Die Temperaturen liegen damit im Winter über dem Landesmittelwert, da die Ostsee als Wärmelieferant dient. Die Zahl der Sommertage liegt nur zwischen 5 und 10 Tagen. Fehmarn gehört aber zu den sonnenreichsten Gebieten in Schleswig-Holstein.

Bei einem Vergleich der klimatischen Situation im Geltungsbereich mit sonstigen Freilandverhältnissen, kann davon ausgegangen werden, dass die geplante Sondergebietsfläche derzeit keine erheblichen messbaren Klimaveränderungen aufweist. Aufgrund der Oberflächenstrukturen handelt es sich bei dem Sondergebiet derzeit um ein Kaltluftentstehungsgebiet bzw. Frischluftentstehungsgebiet. Aufgrund der Lage des Vorhabengebietes auf der Insel Fehmarn bzw. in Burg haben die klimatisch wirksamen Freiflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes aber keine Entlastungs- oder Ausgleichsfunktion für die Siedlungsgebiete.

Luft

Detaillierte Daten zur Luftqualität liegen für den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 89 nicht vor. Emittenten sind der private Hausbrand sowie der Kraftfahrzeugverkehr. Die derzeitige Belastung der Luft durch Schadstoffe ist als gering belastet einzustufen.

Lärm

Auf den Vorhabenstandort wirken Straßen- und Schienenverkehrslärmimmissionen ein (B 207, Landkirchener Weg, Eisenbahntrasse). Bei einem Bau der innerstädtischen Entlastungsstraße werden sich die Lärmemissionen noch erhöhen.

2.6.4 Arten- und Lebensgemeinschaften (Biotoptypen)

Zur Beurteilung der vorhandenen Vegetation wird die potenziell natürliche Vegetation herangezogen (s. Kapitel 2.4). Aufgrund der intensiven anthropogenen Nutzung weicht die derzeitige Vegetation im Geltungsbereich wesentlich von der potenziell natürlichen Vegetation ab.

Die geohydrologischen Bedingungen stellen - neben dem Klima - den wichtigsten Faktor in Bezug auf die Ausprägung und Entwicklung von Pflanzengesellschaften dar. Die Bewertung und Charakterisierung der Standorteigenschaften der verschiedenen Flächen gibt daher einen wichtigen Hinweis für die floristische Beurteilung oder Planung einer Flächennutzung. Gemäß der Beschreibung der abiotischen Komponenten des Naturhaushaltes kommen im Vorhabengebiet überwiegend nur Standorte mit einem ausgeglichenen Wasserhaushalt und mit einem hohen Wasser- bzw. Nährstoffspeichungsvermögen vor. Seltene oder besondere Lebensgemeinschaften würden sich daher eher nicht entwickeln.

Detaillierte floristische Bestandsaufnahmen liegen nicht.

Hinsichtlich der unversiegelten Feldwege kann von einer typischen Trittlflugesellschaft ausgegangen werden.

Die konventionell-intensiv bewirtschafteten Ackerflächen (in diesem Fall Getreide oder Raps) sind i. d. R. wildkrautfrei. Selbst in der Reifezeit und an den Feldrändern kann sich durch den Einsatz von Pestiziden nicht einmal eine niedrige Wildkrautschicht entwickeln. Unbewirtschaftete Krautfluren in den Randbereichen kommen im Geltungsbereich fast nicht vor, da immer bis an die Grabenböschung oder an den Feldweg der Boden beackert wird.

Bei den privaten Grünflächen handelt es sich um intensiv gepflegte Zierrasen. Bei der Wiese kann von mesophilem Grünland ausgegangen werden, welches regelmäßig gemäht wird. Durch die Freizeitnutzung im Sommer (z. B. Zirkus, Hüpfburg) werden die trittresistenten Pflanzen überproportional vertreten sein.

Der angrenzende Entwässerungsgraben hat einen extrem verarmten floristischen Bestand (Gras- und Krautfluren auf den Böschungen, vereinzelte Weißdornsträucher).

2.6.5 Landschaftsbild

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 89 wird geprägt durch den Siedlungsrand von Burg und die ausgeräumte Agrarlandschaft. Positiv auf das

Landschaftsbild wirkt sich der vielfältig strukturierte Niederungsbereich vom Wiesengraben mit einer kleiner Waldfläche aus.

Erholung

Durch den Geltungsbereich verlaufen keine Fuß- und Radwege oder Feldwege, die auch der Erholung dienen. Der Vorhabenstandort ist damit nicht erlebbar und dient damit nicht der siedlungsnahen und wohnungsnahen Erholung.

2.7 Artenschutz / faunistische Potenzialeinschätzung

2.7.1 Rechtliche Ausgangsbasis

In § 19 BNatSchG heißt es zur Zulässigkeit von Eingriffen: „Werden als Folge des Eingriffs Biotope zerstört, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.“

Gemäß § 42 BNatSchG ist es verboten: „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätte durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.“

Zu den „besonders geschützten“ Arten gehören (vergl. § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG):

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind (EG-ArtSchVO).
- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind (FFH-RL).
- Europäische Vogelarten.
- Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 52 e Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind (BArtSchV Anlage 1 Spalte 2).

Zu den streng geschützten Arten gehören (vergl. § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG):

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind (EG-ArtSchVO).
- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind (FFH-RL).
- Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind (BArtSchV Anlage 1 Spalte 3).

Zu den besonders geschützten Arten gehören praktisch alle europäischen Vogel-, Amphibien- und Reptilienarten, alle heimischen Säugetiere sowie eine große Zahl weiterer heimischer oder nicht heimischer Tier- und Pflanzenarten.

In Art. 12 der FFH-Richtlinie heißt es: „Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dies ver-

bietet (...) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.“

In Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie heißt es: Die Mitgliedstaaten treffen „*die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot (...) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit (...).*“

Aufgrund des EuGH Urteils vom 10. Januar 2006 wird mit Blick auf die nach Europarecht besonders geschützten Arten - Arten des Anhang IV der FFH-RL sowie gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie alle heimische Vogelarten - auf die Art. 12, 13 und 16 FFH-RL sowie auf die Art. 5 und 9 Vogelschutzrichtlinie zurückgegriffen. Danach ist insbesondere jede absichtliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeit unzulässig.

2.7.2 Bestandssituation

Spezielle Kenntnisse zur Fauna und Flora liegen nicht. Es können daher nur die potenziell Vorkommenden gefährdeten Arten (nach deutscher und schleswig-holsteinischer Roter Liste) und gemäß § 10 (2) Nr. 11 BNatSchG streng geschützte Arten beschrieben werden. Es wird außerdem nur das Status-quo-Potenzial abgeschätzt. Das heißt, es wird abgeschätzt, was unter den derzeitigen Bedingungen vorkommen könnte. Es wird nicht das Potenzial betrachtet, welches in dem Gebiet nach Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erreichbar wäre. Beschrieben und begründet wird nur der positive Befund eines potenziellen Vorkommens. Die umgekehrte Begründung, warum eine bestimmte Art nicht potenziell vorkommt, wäre unangemessen aufwändig und kann daher hier nicht geleistet werden.

Ackerflächen

In Bezug auf die landwirtschaftlichen Flächen im Vorhabengebiet kann - aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und dem sehr geringen Anteil an naturnahen Strukturen (Knicks, Kleingewässer....) - von einem sehr begrenzten ornithologischen Artenspektrum ausgegangen werden (ggf. Fasan, Feldlerche, Schafstelze, Dorngrasmücke, Wiesenpieper, Goldammer, Ringeltaube). In derartigen Flächen kommen i.d.R. kaum noch Brutvögel vor. Selbst wenn zu Beginn der Vegetationsperiode noch Feldlerchen eine Brut beginnen, so ist es ihnen nicht möglich diese erfolgreich zu beenden, da die modernen Getreidekulturen zu engwüchsig stehen und zu schnell aufwachsen (Wintergetreide). Außerdem fehlt es in solchen Kulturen an ausreichender Ackerbegleitflora und -fauna, die zur stetigen Nahrungsversorgung insbesondere der Brut nötig wäre.

Die Bedeutung der Vorhabenfläche für Rastvögel (Gänse, Goldregenpfeifer, Wachholderdrossel, Großmöwen) wird - aufgrund ihrer Lage am Siedlungsrand und im Süden der Insel Fehmarn - relativ gering sein. Durch die Entfernung zum nächstgelegene Flachwasserrastplatz, stellt die Vorhabenfläche auch keinen Rastplatz bei Sturm oder eine Äsungsfläche für Watt- und Wasservögel dar. Zur Zeit der Ernte und Neubestellung der Felder im August/September nutzen ggf. Lachmöwen diese Flächen zur Nahrungssuche.

In Bezug auf Säugetiere wird die Vorhabenfläche überwiegend nur von Rehen und Hasen genutzt. Das Vorkommen von Fledermäusen kann aufgrund des Fehlens von entsprechenden Biotopstrukturen (Wochenstuben, Wälder, Flussläufe...) ausgeschlossen werden (Äcker stellen für keine Fledermausart einen Lebensraum dar). Eine Nutzung des Vorhabengebietes im Zusammenhang mit den angrenzenden Kleingewässern als Jagdgebiet für Fledermäuse ist theoretisch denkbar. Wenn es eine Nutzung gäbe, hätte diese aber nur eine geringe Bedeutung (Nebennahrungsraum).

Intensiv-Äcker stellen für Amphibien und keinen Lebensraum dar.

In Bezug auf Reptilien stellen Intensiväcker ebenfalls keinen geeigneten Lebensraum dar. Die Waldeidechse kommt nach KLINGE & WINKLER (2005) auf Fehmarn nicht vor, von der Blindschleiche liegen nur sehr wenige Hinweise vor. Die Art ist auf Fehmarn so selten, dass sie in der Roten Liste für Fehmarn noch als verschollen angegeben wird. Mit Vorkommen in diesem Bereich ist daher nicht zu rechnen.

In Intensiväckern Schleswig-Holsteins kommen keine gefährdeten Schmetterlings- oder Heuschreckenarten vor. Streng geschützte Käferarten sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Wiese, private Grün- und Freiflächen

Aufgrund der anthropogenen Nutzung der Flächen (u. a. als Festplatz) kann das Vorkommen von Brutvögeln (in diesem Fall die Feldlerche) ausgeschlossen werden. Die Fläche hat aus demselben Grund auch keine Bedeutung als Nahrungsraum für weitere Arten wie Greifvögel und Eulen (z. B. Mäusejagd) und für Schwalben (Insektenjagd).

Aufgrund der Lage und Nutzung der Grünlandfläche bzw. aufgrund des Fehlens von Kleingewässern stellt die Wiese keinen geeigneten Landlebensraum für Amphibien dar.

Die Bedeutung der Flächen für Reptilien, Fledermäuse, Libellen und Schmetterlinge entspricht in diesem Fall dem Biototyp Intensivacker.

Von den nach der Roten Liste Schleswig-Holsteins (WINKLER 2000) gefährdeten Heuschreckenarten ist das Vorkommen des Wiesengrashüpfers (*Chorthippus dorsatus*) grundsätzlich möglich. Diese Art präferiert frisches Grünland. Die Art wurde aber bisher nur in den östlichen Teilen Schleswig-Holsteins gefunden (mit einer Häufung der Funde um Lübeck).

Die in Schleswig-Holstein vorkommenden streng geschützten Käferarten bewohnen andere Lebensräume als mesophiles Grünland. Es ist demnach nicht mit dem Vorkommen streng geschützter Käferarten zu rechnen.

Rote Liste Status Schleswig-Holstein nach WINKLER (2000) und Deutschland nach MAAS et al. (2002): 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, V: Vorwarnliste, d.h. zur Zeit
--

nicht gefährdet, jedoch bei anhaltender Lebensraumzerstörung Gefährdung zu befürchten.

Keine nach § 10 (2) Nr. 11 BNatSchG streng geschützte Arten vorhanden

Art	RL SH	RL D
Bunter Grashüpfer, <i>Omocestus viridulus</i>	V	-
Wiesengrashüpfer, <i>Chorthippus dorsatus</i>	2	-

Artenliste der potenziellen Heuschreckenarten des Grünlandes

Verbandsgewässer

Ein typisches Arteninventar von Fließgewässern ist an dieser Stelle nicht zu erwarten, da es sich um einen lückigen Gehölzbestand aus Weißdornsträuchern an einem technisch ausgebauten Entwässerungsgraben handelt. Der Graben ist als Fließgewässer kein mögliches Laichgewässer für Amphibien. Die Bedeutung des Gehölzbestandes für Brutvögel ist aufgrund der Struktur nicht erheblich.

Die Bedeutung des Biotopes für Reptilien, Fledermäuse und Libellen entspricht in diesem Fall dem Biotoptyp Intensivacker.

Rote Liste Status Schleswig-Holstein nach KNIFF et al. (1995) und Deutschland nach BAUER et al. (2002): 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, V: Vorwarnliste, d.h. zur Zeit nicht gefährdet, jedoch bei anhaltender Lebensraumzerstörung Gefährdung zu befürchten.

b: Brutvogel, tr: Teilrevier, ng: Nahrungsgast

fett gedruckt sind die nach § 10 (2) Nr. 11 BNatSchG streng geschützten Arten

Art	I	Status	RL SH	RL D
Bluthänfling, <i>Carduelis cannabina</i>		b	V	V
Feldsperling, <i>Passer montanus</i>		b	V	V
Gartenrotschwanz, <i>Phoenicurus phoenicurus</i>			b	- V
Goldammer, <i>Emberiza citrinella</i>		b	V	-
Hausperling, <i>Passer domesticus</i>		ng	V	V
Mäusebussard, <i>Buteo buteo</i>		ng	-	-
Sprosser <i>Luscinia luscinia</i>		b	-	V
Turmfalke, <i>Falco tinnunculus</i>		tr	-	-
Waldohreule <i>Asio otus</i>		tr	-	-

Artenliste der potenziellen bemerkenswerten (Vorwarnliste, gefährdet oder streng geschützt) Vogelarten der Knicks und Gehölze

Kleingewässer

Die nächstgelegenen Kleingewässer im Südwesten stellen einen potenziellen Lebensraum für den Grasfrosch, Teichfrosch und Teichmolch dar. Die Kleingewässer entsprechen aber nicht den allgemeinen Ansprüchen des Kammmolches an ein gutes Laichgewässer (sonnig und groß). Nach KLINGE & WINKLER (2005) kommt auf Fehmarn der Kammmolch jedoch sehr weit verbreitet vor. Er nutzt hier selbst Gewässer mit geringer Qualität in z. T. großer Dichte. Mit Vorkommen des Kammmolches muss daher grundsätzlich gerechnet werden. Ungewöhnlich große Populationen an Amphibien sind wegen der geringen Größe der Gewässer aber nicht zu erwarten.

Moorfrosch (*Rana arvalis*), Erdkröte (*Bufo bufo*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und Rotbauchunke (*Bombina orientalis*) kommen nach KLINGE & WINKLER (2005) auf Fehmarn nur in relativ kleinen Beständen im Westen der Insel vor. Mit ihrem Auftreten ist daher in diesem Fall hier nicht zu rechnen.

In den o. g. Gewässern ist nicht mit dem Vorkommen gefährdeter oder streng geschützter Arten von Reptilien, Schmetterlinge und Heuschrecken zu rechnen, da sie zu klein sind.

Um eine spezielle Vogelwelt zu beherbergen sind die Kleingewässer ebenfalls zu klein.

In Gewässern kommt in Schleswig-Holstein von den streng geschützten Käferarten nur der Breitrand (*Dytiscus latissimus*) vor. Er besiedelt nur große und ständig Wasser führende Gewässer. Er kann damit in Bezug auf die vorkommenden Kleingewässer ausgeschlossen werden.

Die vorkommenden Gewässer bieten keiner der in Schleswig-Holstein vorkommenden Libellenarten (BROCK et al. 1997), die nach § 10 (2) Nr. 11 BNatSchG streng geschützt sind, geeignete Lebensbedingungen.

Rote Liste Status Schleswig-Holstein nach KLINGE et al. (2004), dort auch regionalisiert für Fehmarn und Deutschland nach BEUTLER et al. (1998): 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, V: Vorwarnliste, d.h. zur Zeit nicht gefährdet, jedoch bei anhaltender Lebensraumzerstörung Gefährdung zu befürchten, D = Daten mangelhaft.
Der Kammmolch ist nach § 10 (2) Nr. 11 BNatSchG streng geschützt

Art	RL SH	Reg. F	RL D
Teichmolch, <i>Triturus vulgaris</i>	-	-	-
Kammmolch, <i>Triturus cristatus</i>	V	-	3
Teichfrosch, <i>Rana kl. esculenta</i>	D	-	-
Grasfrosch, <i>Rana temporaria</i>	V	V	V

2.7.2 Biotope von streng geschützten Arten

Bei einer Realisierung des Vorhabens kann eine Beeinträchtigung von Biotopen der streng geschützten Arten ausgeschlossen werden, da von dem Vorhaben nur bereits versiegelte Flächen, Ackerstandorte und Intensivwiesen betroffen sind.

Außerdem sind nur Biotope von häufig vorkommenden Arten betroffen, die auf der Insel Fehmarn massenweise vorkommen. Durch die Kompensationsmaßnahmen werden zudem wertvollere Ersatzstandorte geschaffen (nördliche Seenniederung).

Da die Kleingewässer von dem Vorhabengebiet zu weit entfernt sind, kann in der Summe eine erhebliche Beeinträchtigung der Fauna ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben verstößt damit nicht gegen § 42 BNatSchG; eine Befreiung nach § 62 ist nicht erforderlich.

2.7.3 Geschützte Arten

Das Vorhabengebiet hat vermutlich keine oder nur eine sehr geringe Bedeutung für streng geschützte Tierarten. Es handelt sich außerdem ausnahmslos um Arten, die einen großen Ausschnitt der Kulturlandschaft (Normallandschaft) benötigen und keine Spezialisten für bestimmte Lebensraumtypen sind.

Die potenziell betroffenen Arten erreichen im Vorhabengebiet mit Sicherheit keine Dichten, die eine landesweite Bedeutung haben. Außerdem sind auf den angrenzenden Flächen Ausweichquartiere vorhanden.

Auf Basis der Beschreibung der floristischen Situation kann das Vorkommen von Farn- und Blütenpflanzen gemäß Anhang IV im Geltungsbereich ausgeschlossen werden.

Auf Basis des o. g. Sachverhaltes ist eine Befreiung gemäß § 62 BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 16 FFH-RL bzw. Art. 9 nicht erforderlich.

3. VORHABENBESCHREIBUNG

3.1 Vorhabenbeschreibung

Die Grundzüge des Bebauungsplans können wie folgt zusammengefasst werden:

- Das Vorhabengebiet soll als „sonstiges Sondergebiet Rettungs- und Gesundheitszentrum“ festgesetzt werden.
- Zugelassen sind im Sondergebiet Gebäude mit einer Firsthöhe von 6,5 m bzw. 10 m.
- Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GR) im Sondergebiet beträgt 4.500 qm. Gemäß Bebauungsplan darf die Grundfläche um bis zu 100 % überschritten werden (=9.000 qm).
- Abweichend von der offenen Bauweise sind bei festgesetzter abweichender Bauweise auch Gebäude mit einer Länge von mehr als 50m unter Einhaltung des seitlichen Grenzabstandes zulässig.
- Entlang der Ostgrenze des Sondergebietes ist nach Maßgabe des vorliegenden Schallgutachtens z. T. eine Lärmschutzwand erforderlich.
- Das Sondergebiet ist nach Süden, Westen und Norden durch einen 5 Meter breiten Gehölzstreifen aus heimischen, standortgerechten Gehölzen zu umgrünen.
- Zur Begrünung der innerstädtischen Entlastungsstraße werden entlang des Fuß- und Radweges Straßenbäume gepflanzt (Allee).

4. VERMEIDUNG UND MINDERUNG

In § 12 LNatSchG heißt es:

„Die Verursacherin oder der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen im Rahmen des Eingriffs zu minimieren (..) und innerhalb einer (..) Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (..) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (..).“

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben bzw. bei der Realisierung des Vorhabens werden folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt:

- Speicherung des von den befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers in einem Regenwasserrückhaltebecken (mit einem Überlauf an den Vorfluter).
- Eingrünung des Sondergebietes mit einem 5 m breiten Pflanzstreifen (nur textliche Festsetzung).
- Verwendung von gebietstypischen und standortgerechten Gehölzen.

5. EINGRIFFSBILANZIERUNG

5.1 Rechtliche Ausgangsbasis

Gemäß § 1a BauGB im Zusammenhang mit § 18 BNatSchG besteht die Anforderung, dass die Eingriffe in Natur und Landschaft auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanverfahren) abschließend bilanziert werden müssen. Es werden daher in der vorliegenden Bilanzierung die Beeinträchtigungen in den „Naturhaushalt“¹ und in das „Landschaftsbild“, die evtl. durch die Darstellung des B-Planes Nr. 89 ermöglicht werden, in ihrer Erheblichkeit und Nachhaltigkeit beurteilt. Sofern Eingriffe in Natur und Landschaft ermöglicht werden, werden entsprechende Kompensationsmaßnahmen formuliert.

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt die Eingriffsregelung im Verhältnis zum Baurecht folgendermaßen:

„Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden“.

In § 1 a BauGB Satz 3 letzter Satz heißt es: „Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren“.

Der o. g. Sachverhalt hat zur Folge, dass bei der Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft das bereits bestehende Baurecht oder andere zulässige Nutzungen (z. B. landwirtschaftliche Nutzung) berücksichtigt werden müssen. Eingriffe in Natur und Landschaft oder Nutzungen mit Auswirkungen auf Natur und Landschaft, die bereits zulässig waren, müssen nicht ausgeglichen werden.

In Bezug auf den Artenschutz gelten die o. g. Ausführungen nicht. Hier gilt die Real-situation.

In § 21 BNatSchG heißt es: „Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.(...)“.

(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in

1. Artikel 4 Abs. 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/ 409/EWG oder
2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.

(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die

¹ Schutzgüter: „Boden“, „Wasser“, „Klima/Luft“, „Arten und Lebensgemeinschaften“.

1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Abs. 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
2. in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten natürlichen Lebensräume sowie
3. die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

Die Erheblichkeit der Auswirkungen (...) ist (...) zu ermitteln, wobei eine erhebliche Schädigung in der Regel nicht vorliegt bei

- nachteiligen Abweichungen, die geringer sind als die natürlichen Fluktuationen, die für den betreffenden Lebensraum oder die betreffende Art als normal gelten;
- nachteilige Abweichungen, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind oder aber auf eine äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht;
- einer Schädigung von Arten bzw. Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so weit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder aber allein auf Grund der Dynamik der betreffenden Art oder des Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.

Die vorliegende Eingriffsbilanzierung berücksichtigt den gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 3. Juli 1998 „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“.

Die Eingriffsbewertung erfolgt verbal-argumentativ.

Die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden als „Fläche mit einer allgemeinen Bedeutung für den Naturschutz“ eingestuft.

5.2 Beschreibung der Veränderungen

Bei einem Vergleich der Tabellen 1 und 2 ergeben sich bei einer Realisierung der Planungen folgende Flächennutzungsänderungen:

- Der Anteil an versiegelten oder teilversiegelten Flächen wird sich um 14.800 qm erhöhen
- Die naturferneren Flächen bzw. Flächen mit erheblichen anthropogenen Einflüssen (unbefestigter Feldweg, private Grün- und Freiflächen, Verkehrsgrünflächen, Regenwasserrückhaltebecken) werden bei einer Realisierung der Planungen verringert (von 22.100 qm auf 5.700 qm = - 16.400 qm).
- Der Anteil an naturnahen Flächen wird sich auf 1.600 qm erhöhen (+ 1.600 qm).

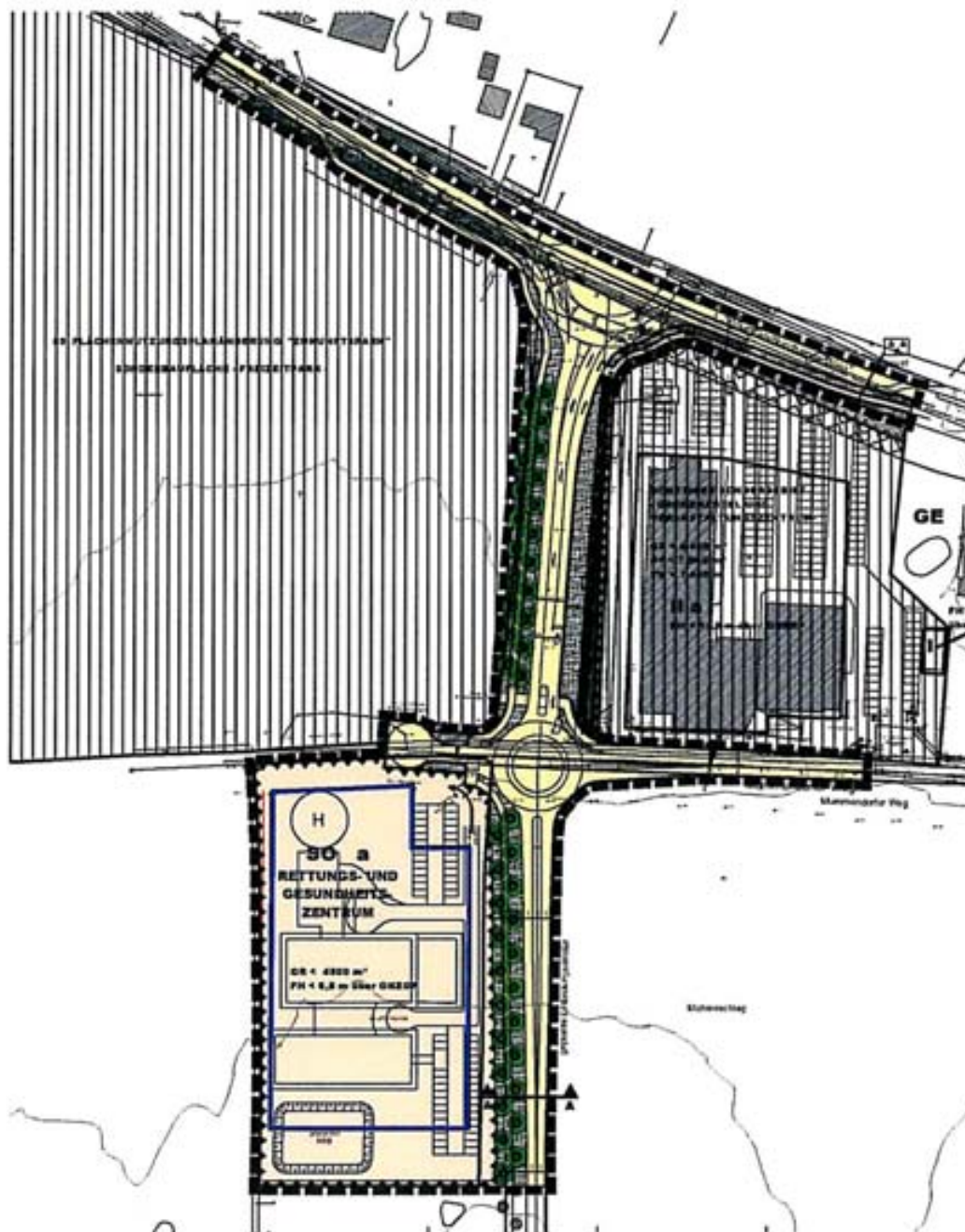


Abb. 2 Bebauungsplan Nr. 89

geplante Flächennutzung	in qm	in %
max. zulässige Überbauung mit Gebäuden und Nebenanlagen im Sondergebiet (12.300 qm)	9.000	-
Verkehrsflächen	9.500	-
Summe der versiegelten Flächen	18.500	72
private Grün- und Freiflächen im Sondergebiet	800	-
Regenwasserrückhaltebecken	900	-
Verkehrsgrünflächen	4.000	-
Summe der naturfernen Flächen	5.700	22
Eingrünung (nur textliche Festsetzung)	1.600	-
Summe der naturnahen Flächen	1.600	6
Gesamtsumme (= Vorhabengebiet)	25.800	100

Tab. 2 Flächenbilanzierung zum Vorhabengebiet / s. Abb. 2 (Zahlen gerundet)

5.3 Beschreibung und Bewertung der Eingriffe

5.3.1 Boden

Bei einer Realisierung der Planungen im Vorhabengebiet kommt es in der Summe zu einer zusätzlichen Versiegelung von bis zu 14.800 qm (Gebäude, Nebenanlagen, Verkehrsflächen).

Durch die Versiegelungen werden das Bodenleben und die Funktion des Bodens als Nährstoff- und Wasserspeicher, Schadstofffilter und -puffer sowie als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zerstört.

Bei der Gestaltung der Grün- und Freiflächen einschl. der Lärmschutzwand kommt es zu Störungen des Bodenaufbaus (Aufschüttungen, Abgrabungen) sowie zu punktuellen Versiegelungen.

Bei der Bewertung der Eingriffsintensität ist zu berücksichtigen, dass die Böden derzeit anthropogen verändert sind. Außerdem kann davon ausgegangen werden, dass es sich um Maximalwerte handelt, da ein Versiegelungsanteil von mehr als 70 % im Sondergebiet eher unwahrscheinlich ist. Bei einer Einbeziehung der Flächen für das Regenwasserrückhaltebecken und die Eingrünung würden nur noch 6 % des Sondergebietes gärtnerisch angelegt werden.

Auf Basis des o. g. Sachverhaltes handelt es sich bei den o. g. Versiegelungen um einen Eingriff nach § 10 LNatSchG.

5.3.2 Wasser

Im Zusammenhang mit der zusätzlichen Versiegelung von derzeit unversiegelten Böden (+14.800 qm) stehen auch die Auswirkungen in das Schutzgut „Wasser“. Auf den versiegelten Flächen kann das Niederschlagswasser nicht mehr zur Versickerung gelangen und steht damit nicht mehr zur Grundwasseranreicherung zur Verfügung.

gung. Das von den befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser wird als gering verschmutzt eingestuft (Erschließungsflächen, Dach- und Platzflächen).

Da das von den befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser aufgrund der geologischen Bedingungen nicht im Sondergebiet versickert werden kann, wird es über ein Regenwasserrückhaltebecken zwischengespeichert und gedrosselt in den nächsten Vorfluter eingeleitet.

Aufgrund des erheblichen Versiegelungsumfanges und der vermutlich naturfernen Gestaltung des Regenwasserrückhaltebeckens erfolgen bei einer Realisierung der Planungen Eingriffe nach § 10 LNatSchG in das Schutzgut „Wasser“.

5.3.3 Klima / Luft

Durch die Versiegelung von 14.800 qm unversiegelter Fläche und durch die Flächennutzungsänderung wird sich das Kleinklima im Geltungsbereich verändern (höhere Mitteltemperatur, geringere Abkühlung in den Abend- und Nachtstunden).

Über den Geltungsbereich hinausgehende erhebliche klimatische Veränderungen sind aufgrund der allgemein unbelasteten klimatischen Situation nicht zu erwarten. Wechselwirkungen zwischen belasteten und unbelasteten Räumen sind nicht erkennbar oder bekannt.

Die genannten Beeinträchtigungen sind aufgrund des o. g. Sachverhaltes nicht erheblich. Es liegt damit kein Eingriff nach § 10 LNatSchG vor. Eine Berücksichtigung von ökologischen Standards (Begrünung der Stellplatzanlagen mit Bäumen, wasser- und luftdurchlässige Oberflächenbefestigungen, Dachbegrünung u. ä.) wäre aber trotzdem wünschenswert und gesetzlich erforderlich (Vermeidungs- und Minderungsgebot).

5.3.4 Arten und Lebensgemeinschaften

Die Biotoptypen werden sich bei der Umsetzung der Planungen in ihrer Zusammensetzung und in ihren flächenmäßigen Anteilen verändern.

Eine flächenmäßige Betrachtung ergibt folgendes Ergebnis:

- Die Flächen mit keiner Bedeutung für das Schutzgut „Arten und Lebensgemeinschaften“ (versiegelte Flächen) werden sich um 14.800 qm erhöhen.
- Der Anteil an Flächen mit einer geringen Bedeutung für die Flora und Fauna (private Grün- und Freiflächen, Verkehrsgrünflächen, unbefestigter Feldweg = naturferne Flächen) wird sich von 22.100 qm auf 5.700 qm verringern (- 16.400 qm).
- Die Biotoptypen mit einer mittleren Bedeutung (= naturnahe Flächen) werden sich um 1.600 qm erhöhen (+ 1.600 qm).

Auf Basis der o. g. Zahlen wird sich - bei einer Realisierung der Planungen - die Bedeutung des Vorhabengebietes für die Flora und Fauna in der Summe weiter verschlechtern.

Auf Basis des o. g. Sachverhaltes sind die Beeinträchtigungen erheblich. Es handelt sich damit um einen Eingriff nach § 10 LNatSchG.

5.3.5 Landschaftsbild

Bei einer Realisierung der Planungen wird der vorhandene Siedlungsrand nach Süden verschoben. Eine 5 m breite Eingrünung im Norden, Westen und Süden (nur textliche Festsetzung) bei bis zu 10 m hohen Gebäuden gewährleistet nur sehr eingeschränkt eine landschaftsgerechte Eingrünung des Sondergebietes. Auf weitere Eingrünungen wie die Begrünung von Stellplatzanlagen wurde bewusst verzichtet. Durch die planungsrechtliche Sicherung einer Allee an der innerstädtischen Entlastungsstraße wird der Straßenabschnitt landschaftsgerecht eingebunden.

Auf Basis der o. g. Ausführungen erfolgt bei einer Realisierung des Sondergebietes ein Eingriff nach § 10 LNatSchG in das Schutzgut „Landschaftsbild“.

5.3.6 geschützte Biotope und sonstige Schutzgebiete

Geschützte Biotope und sonstige Schutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

5.4 Quantifizierung des Kompensationsbedarfes

Boden

Veränderung	Kompensationsmaßnahmen gemäß Erlass	Ausgleichs- verhältnis	Flächenbe- darf
Versiegelung von bis zu 14.800 qm Boden.	Extensivierung von Flächen.	1:0,5 bei Acker	7.400 qm

Tab. 3 Bilanzierung des Kompensationsbedarfes / Schutzgut „Boden“

Wasser

Veränderung	Kompensationsmaßnahmen
Versiegelung von Boden durch Gebäude, Nebenanlagen und Erschließungsflächen	Versickerung des abfließenden Niederschlagswassers über versickerungstechnische Anlagen. Naturnahe Gestaltung von Regenklär- und Regenrückhaltebecken. Sonstige Maßnahmen zum Ausgleich z. B. Entrohrung eines Gewässers oder die Vernässung einer Fläche.

Tab. 4 Bilanzierung des Kompensationsbedarfes / Schutzgut „Wasser“

Arten – und Lebensgemeinschaften

Veränderung	Kompensationsmaßnahmen gemäß Erlass
Verringerung der Wertes der Vorhabenfläche für die Flora und Fauna	Anlage von Biotopen auf der Kompensationsfläche für die Eingriffe in das Schutzgut Boden.

Tab. 5 Bilanzierung des Kompensationsbedarfes / Schutzgut „Arten – und Lebensgemeinschaften“

Landschaftsbild

Veränderung	Kompensationsmaßnahmen
Nutzung einer 1,2 ha großen Ackerfläche als Sondergebiet	Alle Maßnahmen, die zu einem Landschaftsbild führen, das dem jeweiligen Landschaftsbildtyp Rechnung trägt. Z.B. Eingrünung, ortstypische Streuobstwiese, Kulissenbepflanzungen.

Tab. 6 Bilanzierung des Kompensationsbedarfes / Schutzgut „Landschaftsbild“

5.5 Beschreibung der Minderungs- und der Kompensationsmaßnahmen

Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen

Eingrünung

Bei der Bepflanzung der Eingrünung dürfen nur folgende Gehölzarten (Bäume und Sträucher) verwendet werden (Mindestqualitäten: verpflanzte Sträucher, 3 Triebe, Größe 100-150):

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus laevigata	Zweigrifflicher Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Euonymus europaea	Europäisches Pfaffenhütchen
Fagus sylvatica	Rot-Buche
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Rhamnus catharticus	Faulbaum
Rosa canina	Hunds-Rose
Rubus idaeus	Himbeere
Salix caprea	Sal-Weide
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Tilia cordata	Winter-Linde

Viburnum opulus

Gemeiner Schneeball

Um ein Freischneiden der Gehölzpflanzung während der Fertigstellungspflege zu vermeiden, ist eine Mulchung der Gehölzflächen oder die Verwendung von Untersaaten sinnvoll.

Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen

Zur Kompensation der bilanzierten Eingriffe in Natur und Landschaft ist das Flurstück 94/3 (Gemarkung Puttgarden, Flur 3, „nördlichen Seenniederung“) aus der ökonomischen landwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmen (derzeitig Acker) und als extensiv genutzte oder gepflegte Wiese / Weide zu entwickeln.

Bei der genannten Kompensationsfläche handelt es sich um einen Acker (Gesamtfläche 60.200 qm - gemäß Angaben der Stadt Fehmarn). Die Kompensationsfläche liegt in der nördlichen Seenniederung, im weiteren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit anderen Biotopflächen und unmittelbar an einer Fläche, die sich im Eigentum der Stiftung Naturschutz befindet und mittlerweile als Grünland genutzt wird. Die Fläche ist aufgrund des o. g. Sachverhaltes grundsätzlich als Kompensationsfläche geeignet.

Die o. g. Fläche soll einmal jährlich - zur Verhinderung einer Verbuschung oder Verschilfung - gemäht (frühestens ab Mitte Juli) oder mit 1 Großvieheinheit / ha (entspricht: 1 Rind oder Pferd bzw. 3 Schafe) extensiv beweidet werden (Ziel: halboffene Weidelandschaft). Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Die Flächen dürfen nicht geschleppt, gewalzt oder drainiert werden. Gemäß dem Kapitel 5.4 besteht ein Kompensationsflächenbedarf von 7.400 qm; es wird damit nur eine Teilfläche des Flurstückes benötigt.

Die Kompensationsfläche befindet sich zum Satzungsbeschluss im Eigentum der Stadt Fehmarn.

Bei einer Realisierung der beschriebenen Maßnahmen wird die Fläche deutlich aufgewertet, die anthropogene Beeinflussung des Bodens auf ein Minimum reduziert, der Boden optimal vor negativen Einflüssen geschützt und der natürlichen Entwicklung überlassen. Alle Eingriffe in das Schutzgut „Boden“ können damit kompensiert werden.

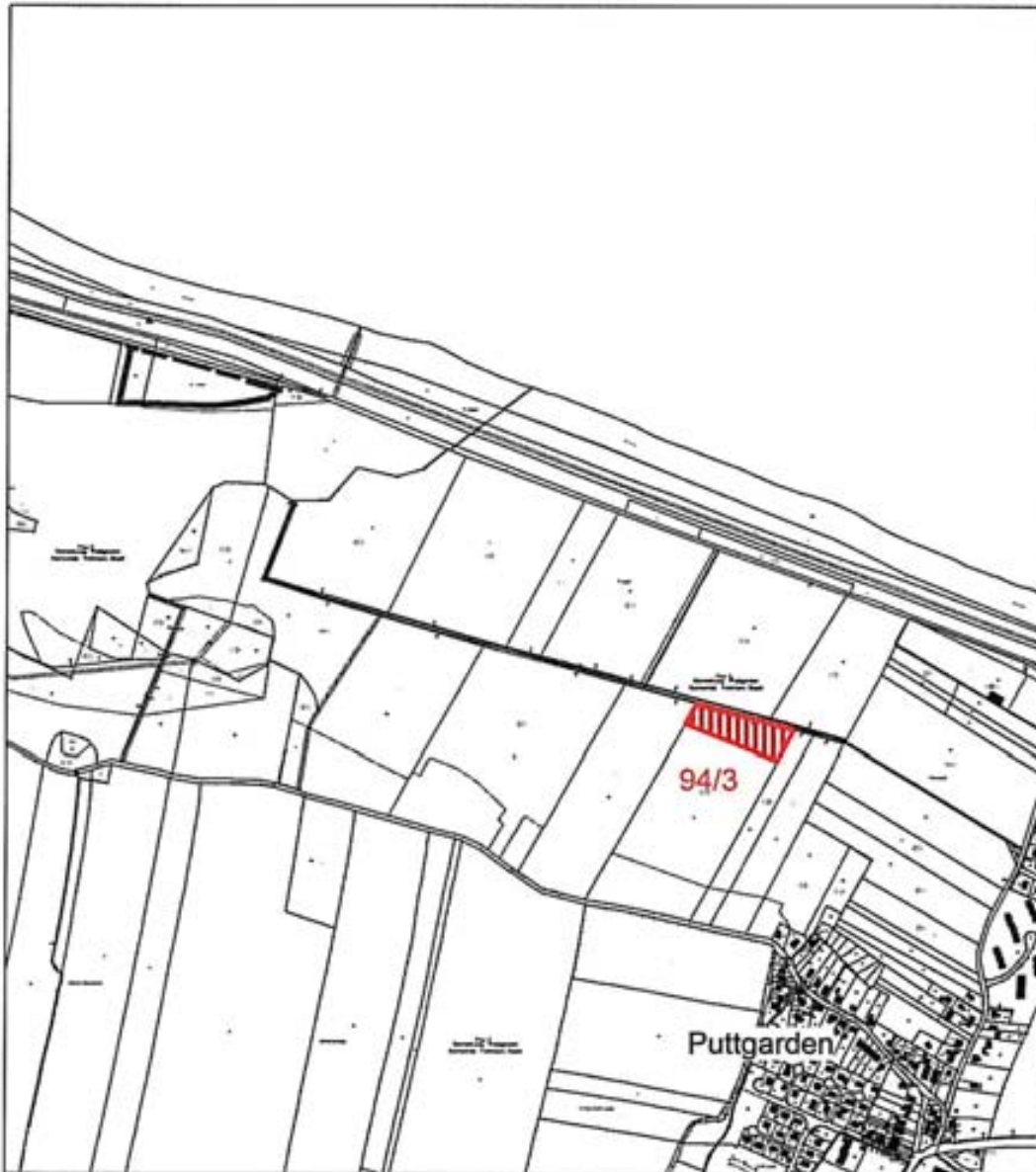


Abb. 3 Lage der Kompensationsflächen



Abb. 4 Lage der Kompensationsflächen / Luftbild

In Bezug auf das Schutzgut Wasser wird das Grundwasser optimal vor Verunreinigungen aus der Landwirtschaft geschützt bzw. die Qualität des versickernden Wassers deutlich verbessert. Alle Eingriffe in das Schutzgut „Wasser“ können damit kompensiert werden.

Der Ausgleichsbedarf für die Beeinträchtigungen in das Schutzgut „Arten- und Lebensgemeinschaften“ erfolgt durch die deutliche Aufwertung der Flächen (Bestand:

geringe bis mittlere Wertigkeit). Alle Eingriffe in das Schutzgut „Arten- und Lebensgemeinschaften“ können damit kompensiert werden.

Extensiv genutztes Grünland ist ein typisches Element der nördlichen Seenniederung. Die Maßnahme trägt damit zu einem Landschaftsbild an dieser Stelle bei, das den derzeitigen Vorstellungen entspricht. Alle Eingriffe in das Schutzgut „Landschaftsbild“ können damit kompensiert werden.

5.6 Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen

Die in Kapitel 5.5 beschriebenen Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen werden im Zusammenhang mit der Realisierung des Vorhabens umgesetzt. Der Träger der Baumaßnahme (einschl. Pflege und Unterhaltung) ist die Stadt Fehmarn.

5.7 Voraussichtliche Kosten für die Flächen für Maßnahmen

Maßnahmen	Fläche / in qm	EP/ in €	GP in €
1. Eingrünung	1.600 qm	8,-	12.800
2. externer Kompensationsflächenerwerb	7.400 qm	3,-	22.200
3. Grünlandansaat	7.400 qm	0,1	740
Gesamtsumme in € gerundet (netto)			35.740

Tab. 7 Voraussichtliche Kosten der Kompensationsmaßnahmen

6. LITERATURVERZEICHNIS

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 25. März 2002.

Landesnaturschutzgesetz / Gesetz zum Schutz der Natur vom 06. März 2007.

Verhältnis der Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 3. Juli 1998.

Lutz, Karsten: Faunistische Potenzialanalyse zum Bebauungsplan Reiterkoppel, Burg/Fehmarn, Hamburg 2006.